STADT WUPPERTAL

Satzungsbeschluss

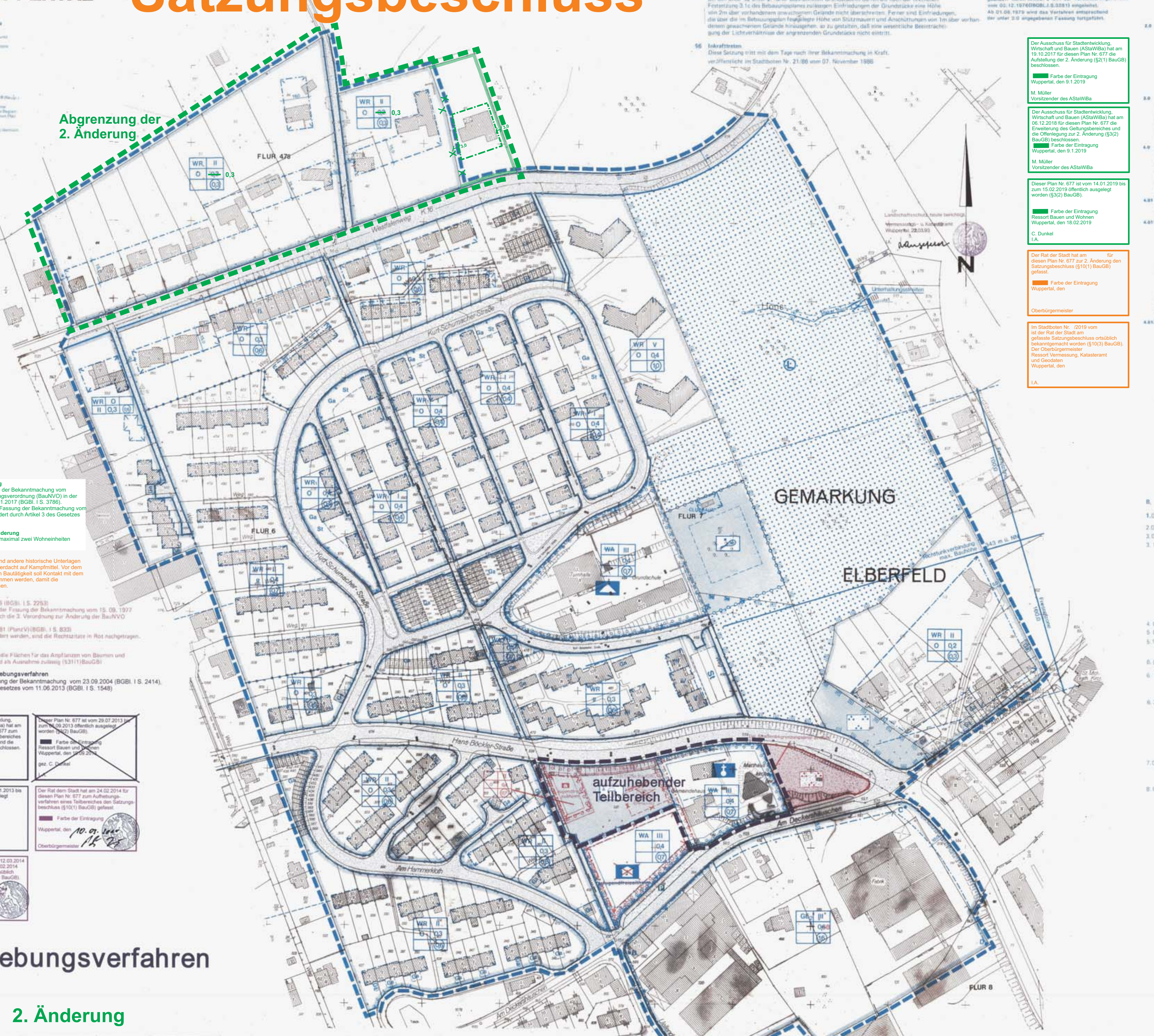

§4 Dachform
Bei den unter §2 unter 2. näher bezeichneten Grundstücken dürfen die Dächer nur als Flachdach ausgebildet werden, um die gewachsene Einheitlichkeit der Siedlung auch weiterhin zu gewährleisten.

§5 Einfriedung
Bei den unter §2 unter 2. näher bezeichneten Grundstücken dürfen die nach der textlichen Festsetzung 3.1c des Bebauungsplanes zulässigen Einfriedungen der Grundstücke eine Höhe von 2m über vorhandenem gewachsenem Gelände nicht überschreiten. Ferner sind Einfriedungen, die über die im Bebauungsplan festgelegte Höhe von Stützmauern und Anschüttungen von 1m über vorhandenem gewachsenem Gelände hinausgehen, so zu gestalten, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der Lichtverhältnisse der angrenzenden Grundstücke nicht eintritt.

§6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
veröffentlicht im Stadtboten Nr. 21/86 vom 07. November 1986

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStaWiBa) hat am 19.10.2017 für diesen Plan Nr. 677 die Aufstellung der 2. Änderung (§2(1) BauGB) beschlossen.
Farbe der Eintragung
Wuppertal, den 9.1.2019
M. Müller
Vorsitzender des AStaWiBa

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStaWiBa) hat am 06.12.2018 für diesen Plan Nr. 677 die Erweiterung des Geltungsbereiches und die Offenlegung zur 2. Änderung (§3(2) BauGB) beschlossen.
Farbe der Eintragung
Wuppertal, den 9.1.2019
M. Müller
Vorsitzender des AStaWiBa

Dieser Plan Nr. 677 ist vom 14.01.2019 bis zum 15.02.2019 öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB).
Farbe der Eintragung
Ressort Bauen und Wohnen
Wuppertal, den 18.02.2019
C. Dunkel
I.A.

Der Rat der Stadt hat am für diesen Plan Nr. 677 zur 2. Änderung den Satzungsbeschluss (§10(1) BauGB) gefasst.
Farbe der Eintragung
Wuppertal, den
Oberbürgermeister

Im Stadtboten Nr. /2019 vom ist der Rat der Stadt am gefasste Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntgemacht worden (§10(3) BauGB).
Der Oberbürgermeister
Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Wuppertal, den
I.A.

A ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG

B. Besondere textliche Festsetzungen, Hinweise und Aufhebungen

1.0 Hinweis: Die Unterteilung der Verkehrsfläche ist nicht festgesetzt.

2.0 ———

3.0 ———

3.1 Festsetzungen: Für die mit der Fußnote 1 gekennzeichneten „Reinen Wohngebiete" (WR 1) Innerhalb der nicht überbauberen Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i. S. des §14(1) Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht im Bauwich oder innerhalb der Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, gemäß §23(5) Baunutzungsverordnung ausgeschlossen, mit Ausnahme von
a) untergeordneten baulichen Anlagen bis zu 5cbm umbauten Raum,
b) nicht überdachte Schwimmbecken bis zu 50 cbm Beckeninhalt,
c) Einfriedigungen der Grundstücke,
d) Stützmauern,
e) Terrassen und nicht überdachte Freisitze,
Siehe auch Festsetzung lfd. Nr. 7

4.0 ———

5.0 ———

5.1 Hinweis: Im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand sind §§46 und 47 des Landesforstgesetzes NW vom 24. 04. 80 (GV NW S. 546) zu beachten.

6.0 Festsetzungen für das in der Zeichnung mit der Fußnote 2 bezeichnete Baugebiet (GE2):

6.1 Entlang der Linie A-B dürfen die Emissionen aus dem Gewerbegebiet 55dB(A) tagsüber und 40dB(A) nachts und entlang der Linie B-C-D 60dB(A) tagsüber und 45dB(A) nachts nicht überschreiten (§9(1)24 BBauG).

6.2 Zulässig sind Gewerbebetriebe nachstehend genannter Betriebsarten sowie Anlagen mit gleichem oder geringerem Emissionsgrad (§1(4)2 BauNVO):
Maschinenfabriken, Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien), Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- und Elektrogerätebaues sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie, Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoffen, Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke), Schlossereien, Drehereien und Schleifereien in geschlossenen Hallen.

7.0 Festsetzung für die in der Zeichnung mit der Fußnote 1 bezeichneten Baugebiete (WR1): Stützmauern und Anschüttungen sind bis maximal 1m über vorhandenem gewachsenen Gelände zulässig (§16(3) BauNVO).

8.0 Die Gestaltungssatzung ist vor Rechtskraft hinweislich eingetragen, nach Rechtskraft nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen (§9(6) BBauG).

Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 677 – Am Deckershäuschen –

Aufgrund der §§4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) in Verbindung mit §81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419, ber. S. 532/SGV. NW 232), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 803/SGV. NW. 232), wird gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt vom 29. 09. 1986 folgende Satzung erlassen:

§1 Notwendigkeit der Satzung
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 677 – Am Deckershäuschen – soll bezüglich der Häuser Nr. 147 bis Nr. 179 nördlich der Kurt-Schumacher-Straße gewährleistet werden, daß mögliche Anbauten in gleicher Bauart und Bauweise erfolgen und somit der städtebaulich-architektonische Gesamteindruck der Siedlung gewahrt bleibt. Auf den Grundstücken der Häuser 200 bis 292 der Kurt-Schumacher-Straße soll erreicht werden, daß durch die nach dem Bebauungsplan zulässigen Einfriedungen keine wesentliche Beeinträchtigung der Lichtverhältnisse auf den jeweils angrenzenden Grundstücken eintritt.

§2 Geltungsbereich
Diese Satzung gilt nur für Teilbereiche des Bebauungsplanes, im einzelnen sind dies:
1. Gemarkung Elberfeld, Flur 6, Flurstücke 462 bis 470, Flur 7, Flurstücke 195 bis 206, 347, 348
2. Gemarkung Elberfeld, Flur 6, Flurstücke 575, 576, 578, 681 bis 696, 877, 880, 881 Flur 7, Flurstücke 239 bis 244, 246 bis 276, 278 bis 282, 288, 294, 296

§3 Äußere Gestaltung der Anbauten
Auf den unter §2 unter 1. genannten Grundstücken sind Anbauten, die gemäß dem Bebauungsplan nur eingeschossig möglich sind, nur mit einer Dachausbildung als Flachdach zulässig. Die Fassade ist bezüglich Farbe und Baustoff den vorhandenen Häusern anzupassen.

12.0 **Rechtsgrundlagen für die 2. Änderung**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786). Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

13.0 **Festsetzung für den Bereich der 2. Änderung**
Je Wohngebäude ist die Errichtung von maximal zwei Wohneinheiten zulässig (§9(1)6 BauGB).

Hinweis

14.0 Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen lieferten Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel. Vor dem Abriss eines Gebäudes bzw. einer neuen Bautätigkeit soll Kontakt mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst aufgenommen werden, damit die Verdachtsflächen überprüft werden können.

9.0 Rechtsgrundlagen für die 1. Änderung
Baugesetzbuch (BauGB) vom 08. 12. 86 (BGBl. I S. 2253)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 09. 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19. 12. 1986 (BGBl. I S. 2665)
Planzeichenverordnung vom 30. 07. 1981 (PlanzV) (BGBl. I S. 833)
Soweit bestehende Festsetzungen geändert werden, sind die Rechtszitate in Rot nachgetragen.

10.0 Festsetzung:
Notwendige Zu- und Ausfahrten durch die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern i. S. d. §9(1)25a BauGB sind als Ausnahme zulässig (§31(1) BauGB)

11.0 **Rechtsgrundlagen für das Teilaufhebungsverfahren**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Der Ausschuss der Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen (AStaWiBa) hat am 03.07.2013 für diesen Plan Nr. 677 zum Aufhebungsverfahren eines Teilbereiches die Aufstellung (§2(1) BauGB) und die Offenlegung (§3(2) BauGB) beschlossen.
Farbe der Eintragung
Wuppertal, den 18.07.2013
gez. M. Müller
Vorsitzender des AStaWiBa

~~Dieser Plan Nr. 677 ist vom 29.07.2013 bis zum 09.09.2013 öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB).
Farbe der Eintragung
Ressort Bauen und Wohnen
Wuppertal, den 10.09.2013
gez. C. Dunkel
I.A.~~

Dieser Plan Nr. 677 ist vom 04.11.2013 bis zum 04.12.2013 öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB).
Farbe der Eintragung
Ressort Bauen und Wohnen
Wuppertal, den 05.12.2013
gez. C. Dunkel
I.A.

Der Rat dem Stadt hat am 24.02.2014 für diesen Plan Nr. 677 zum Aufhebungsverfahren eines Teilbereiches den Satzungsbeschluss (§10(1) BauGB) gefasst.
Farbe der Eintragung
Wuppertal, den 10.03.2014
Oberbürgermeister

Im Stadtboten Nr. 9 /2014 vom 12.03.2014 ist der vom Rat der Stadt am 24.02.2014 gefasste Satzungsbeschluss ortsüblich bekanntgemacht worden (§10(3) BauGB).
Der Oberbürgermeister
Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten
Wuppertal, den 12.03.2014
I.A.

Teilaufhebungsverfahren

Deckblatt A
1. Änderung

2. Änderung

677 BEBAUUNGSPLAN
AM DECKERSHÄUSCHEN
M 1:1000

Die Planunterlage hat den Stand vom März 1980. Nur im Bereich der Änderungen ist die Karte auf den Stand vom März 1988 aktualisiert worden.
Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
Wuppertal, 24.03.88
IA
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Die blauen Eintragungen entsprechen dem rechtskräftigen Bebauungsplan, zuletzt bekanntgemacht am 27.03.87
Der Oberstadtdirektor
Vermessungs- und Katasteramt
Wuppertal, 24.03.88
IA
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Entworfen im Januar 88
Stadtplanungsamt
Wuppertal, 15.04.88
IA

Die städtebauliche Planung ist gemäß §1 2 PlanzV festgelegt
Vermessungs- und Katasteramt
Wuppertal, 24.03.88
IA
Ltd. Stadtvermessungsdirektor

Der Oberstadtdirektor
Bauderernat
Wuppertal, 25.03.88
IV
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 29.02.88 für diesen Plan Nr. 677 die Aufstellung der 1. Änderung (§2(4),2(1) BauGB) und die Offenlegung (§3(2) BauGB) beschlossen.
Farbe der Eintragungen
Wuppertal, 01.03.88
Oberbürgermeister

Dieser Plan Nr. 677 ist vom 27.04.88 bis 31.05.88 öffentlich ausgelegt worden (§3(2) BauGB) (1. Änderung)
Farbe der Eintragungen
Der Oberstadtdirektor
Wuppertal, 01.06.88
IV
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 20.11.89 für diesen Plan Nr. 677 die Änderung beschlossen und den Satzungsbeschluss (§10 BauGB) gefaßt.
Farbe der Eintragungen
Wuppertal, 08.01.90
Oberbürgermeister

Dieser Plan Nr. 677 hat mir gemäß §11 BauGB vorgelegen. Erklärung vom 23.08.1990 Az 35.2-12.
Der Regierungspräsident
IA

Berichtigung siehe Stadtbote 43/91 (15.08.91)

Im Stadtboten Nr. 41/91 vom 09.08.91 ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§12 BauGB) Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23.08.90 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Der Oberstadtdirektor
Wuppertal, 8.8.91
IV
Beigeordneter

Der Rat der Stadt hat am 24.06.91 für diesen Plan Nr. 677 zum 1. Änderungsverfahren die Änderung entsprechend der Verfügung des Regierungspräsidenten vom 23.08.90 beschlossen.
Farbe der Eintragungen
Wuppertal, 06.08.91
Oberbürgermeister